

LESEFASSUNG

Benutzungsordnung über die Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Leck

Aufgrund des § 27 Absatz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am 27.03.2025 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Benutzungsordnung
- § 3 Benutzungsgenehmigung
- § 4 Ausschluss von der Mitbenutzung
- § 5 Nutzungsberichtigte
- § 6 Widerruf der Benutzungsgenehmigung
- § 7 Umfang der Benutzung
- § 8 Benutzungsdauer, Befristung
- § 9 Benutzungsentgelte
- § 10 Pflichten der Nutzungsberechtigten
- § 11 Hausrecht
- § 12 Aufsicht
- § 13 Haftung

II. Besondere Bestimmungen

1. Räume im Rathaus

- § 14 Nutzungsberechtigte
- § 15 Benutzungsdauer, Befristung
- § 16 Benutzungsentgelt

2. Alte Schule Oster-Schnatebüll

- § 17 Nutzungsberechtigte
- § 18 Umfang der Benutzung
- § 19 Benutzungsdauer, Befristung
- § 20 Benutzungsentgelt

3. Frieda-Erichson-Schule (Haus der Jugend)

- § 21 Nutzungsberechtigte
- § 22 Benutzungsdauer, Befristung
- § 23 Benutzungsentgelte

4. Schulräume der Grundschule an der Linde, Sporthalle Süderholzhalle, Nordfrieslandhalle

- § 24 Nutzungsberechtigte
- § 25 Umfang der Benutzung
- § 26 Benutzungsdauer, Befristung
- § 27 Benutzungsentgelte

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Datenschutzbestimmungen
- § 29 Salvatorische Klausel
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt nur für folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a) Rathaus
 - b) Alte Schule Oster-Schnatebüll
 - c) Frieda-Erichson-Schule (Haus der Jugend)
 - d) Schulräume der Grundschule an der Linde, Sporthalle *Am Süderholz*, Nordfrieslandhalle
- (2) Die im Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen dienen der Gemeinde Leck zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus ist die Nutzung in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtung unter II. Besondere Bestimmungen geregelt.
- (3) Folgende Veranstaltungen sind in den in Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen nicht zugelassen:
 - a) Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - b) Veranstaltungen, die von Parteien oder politischen Gruppierungen organisiert und durchgeführt werden und einen politischen Zweck verfolgen
 - c) Veranstaltungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Schäden an Gebäuden und Einrichtungen hervorgerufen werden,
 - d) Veranstaltungen/Ausstellungen, die mit erheblichen Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind,
 - e) Veranstaltungen, die ausschließlich einem wirtschaftlichen Zweck dienen.
- (4) Des Weiteren sind Veranstaltungen von Privatpersonen in den in Absatz 1
 - Buchstaben a) und d) genannten öffentlichen Einrichtungen Veranstaltungen von Privatpersonen nicht zugelassen,
 - Buchstabe b) aufgeführten Einrichtung in der Einzelbestimmung unter II. Besondere Bestimmungen näher geregelt und
 - Buchstabe c) nur nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister möglich.

§ 2

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen und ist Grundlage jeder Benutzung.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Mitbenutzung ist rechtzeitig im Voraus
 - a) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben a) + b) genannten öffentlichen Einrichtungen bei der Gemeinde Leck
 - b) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben c) + d) genannten öffentlichen Einrichtungen beim Amt Südtondern, Sachgebiet Schule Kultur, Sozialeszu beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit dem in der Anlage I beigefügten Formular einzureichen.
- (2) Eine schriftliche Benutzungsgenehmigung wird
 - a) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben a) + b) genannten öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde Leck
 - b) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben c) - d) genannten öffentlichen Einrichtungen vom Amt Südtondern für die Gemeinde Leckerteilt.
- (3) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach dieser Ordnung besteht nicht. Es kann aus der Benutzungsgenehmigung kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume, Inventar oder technischen Geräte hergeleitet werden.
- (4) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4

Ausschluss von der Mitbenutzung

- (1) Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, dass der Antragsteller mit seiner Veranstaltung
 - geltendes Recht verletzt
 - andere Veranstaltungen und/oder den Betrieb der Projekte stört
 - das Ansehen der Gemeinde Leck schädigt
 - in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet
 - absehbar ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung oder der Hallenordnung nicht eingehalten werden, oder
 - der Antragsteller keine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung leisten kannist eine Erteilung der Benutzungsgenehmigung gem. § 3 nicht gestattet.
- (2) Daneben können bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung ist die Schuldnerin/der Schuldner der Benutzungsentgelte (nachfolgend Veranstalterin/Veranstalter genannt) gem. § 9.
- (2) Der Kreis der Nutzungsberechtigten ist in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtungen unter II. Besondere Bestimmungen geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (3) Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte der in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtung unter II. Besondere Bestimmungen genannten Räumen durch Nutzungsberechtigte ist nicht zulässig.

§ 6

Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin/der Veranstalter nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Benutzungsgenehmigung oder die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten,
 - ein Verstoß gegen die Hausordnungen bzw. Hallenordnung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung vorliegt,
 - erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
 - die Räume infolge höher Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können, sowie
 - andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Werden Umstände nach § 4 nach Abschluss der Benutzungsgenehmigung bekannt, kann diese ebenfalls widerrufen werden.
- (3) Der Widerruf erfolgt schriftlich gegenüber der Veranstalterin/dem Veranstalter. Bei einem Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistungen.

§ 7

Umfang der Benutzung

- (1) Zur Benutzung werden nur die Räume überlassen, die unmittelbar zu der jeweils beantragten Räumlichkeit gehören. Diese dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Näheres wird ggf. in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und technischen Geräte gelten als mitüberlassen.
- (3) Die Räume sind in dem Zustand, in dem sie der Veranstalterin/dem Veranstalter übergeben wurden, nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Das Anbringen von Dekoration bedarf der Zustimmung der Gemeinde, sofern diese durch Nägel, Schrauben oder ähnlichem am Gebäude befestigt werden. Die Dekoration ist spätestens am Tag nach der Veranstaltung auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters zu entfernen und abzufahren. Die Gemeinde ist zur Ersatzvornahme berechtigt.

- (4) Das ordnungsgemäße Bedienen der gesamten Technik sowie sämtlicher elektronischer Geräte ist von der Veranstalterin/dem Veranstalter sicherzustellen. Eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für den Technikbereich ist zu benennen.
- (5) Anfallende Abfälle müssen vom der Veranstalterin/vom Veranstalter selbst eingesammelt und entsorgt werden. Die Abfallgefäße der Gemeinde Leck dürfen hierfür nicht genutzt werden.
- (6) Sonderreinigungen werden bei erheblicher Verschmutzung durch die Gemeinde Leck veranlasst. Die dadurch anfallenden Kosten trägt die Veranstalterin/der Veranstalter. Sie/Er kann nicht verlangen, die Reinigungsarbeiten selbst durchzuführen.
- (7) Beschädigungen an den Räumen und der Einrichtung sind unverzüglich
 - a) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben a) + b) genannten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Leck oder der durch sie beauftragten Person (Hausmeisterin/Hausmeister),
 - b) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben c) - d) genannten öffentlichen Einrichtungen der durch die Gemeinde Leck beauftragte Person (Hausmeisterin/Hausmeister, Hallenwartin/Hallenwart) oder dem Amt Südtondern
zu melden.
- (8) Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der jeweiligen öffentlichen Einrichtung untersagt.
- (9) Grundsätzlich besteht ein Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrstoffen. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem und verdichtetem Gas ist unzulässig. Dieses gilt in sämtlichen Innenräumen und auf dem gesamten Außengelände – auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.
- (10) Die Veranstalterin/Der Veranstalter klärt spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister bzw. der/dem durch die Gemeinde Leck Beauftragten den Schließdienst, Bestuhlung etc. ab.
- (11) Einen Rechtsanspruch auf die Nutzung der in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtung unter II. Besondere Bestimmungen genannten Räumen besteht nicht.
- (12) Weitere Besonderheiten zum Benutzungsumfang sind in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtung unter II. Besondere Bestimmungen geregelt.

§ 8

Benutzungsdauer, Befristung

- (1) Anfang und Ende der Benutzung sowie die Dauer der Veranstaltung werden in der Nutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Werden die Räume nicht nur zu einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unbeschadet der Vorrangstellung der jeweiligen Nutzung der öffentlichen Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für den Aufbau und das Aufräumen eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind also so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit dem Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (4) Zur Durchführung größerer Bau- und/oder Reinigungsarbeiten ist im Bedarfsfall eine Mitbenutzung ausgeschlossen.
- (5) Weitere Besonderheiten zur Nutzungsdauer und Befristung sind in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtung unter II. Besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9

Benutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde Leck erhebt für die Benutzung der in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Benutzungsentgelte und ggfs. Nebenkosten, welche in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtungen unter II. Besondere Bestimmungen näher geregelt werden.
- (2) Werden Räume einer Veranstalterin/einem Veranstalter für längere Zeit überlassen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister anstelle der in den Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtungen unter II. Besondere Bestimmungen festgesetzten Entgelte Pauschalbeträge vereinbaren.

- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Einzelfällen die Entgelte ermäßigen oder erlassen.
- (4) Die Entgelte werden
 - a) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben a) + b) genannten öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde Leck bzw.
 - b) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben c) + d) genannten öffentlichen Einrichtungen vom Amt Südtondern für die Gemeinde Leckin Rechnung gestellt und sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Amtskasse Südtondern zu zahlen. Der Rücktritt von einer genehmigten Veranstaltung führt nur dann zur Fälligkeit der Benutzungsgebühr, wenn der Gemeinde Leck bereits Kosten entstanden sind. Im Einzelfall trifft hierüber die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Entscheidung.
- (5) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet (gesamtschuldnerisch) für die Entgelte und die Nebenkosten.

§ 10

Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters

- (1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den ihr/ihm zur Benutzung überlassenen Räumen zu sorgen. Sie/Er hat zu gewährleisten, dass die Befolgung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die auf die Durchführung einer Veranstaltung anwendbar sind, sowie dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung bzw. Hallenordnung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung, eingehalten werden.
- (2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat alle für die Durchführung ihrer/seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle Anmeldungen (z.B. Vergnügungssteuer, Gema, Künstlersozialkasse) selbst vorzunehmen.
- (3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben selbst zu erfüllen.
- (4) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Einhaltung aller durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Anordnungen und Auflagen zu gewährleisten.
- (5) Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, Verkauf von Eintrittskarten, evtl. notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter selbst zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name der Veranstalterin/des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.

§ 11

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und durch sie/ihn Beauftragte (u.a. die Hausmeisterin/der Hausmeister, die Hallenwartin/der Hallenwart) in der Schule auch die Schulleitung, aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung zu gestatten.
- (2) Den Absatz 1 genannten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit gestattet. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei wiederholtem unangemessenem Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Mitbenutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen unter Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu untersagen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 12 Aufsicht

- (1) Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung gegenüber der Gemeinde bzw. dem Amt Südtondern bei Beantragung der Benutzungsgenehmigung namhaft zu machen und deren telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen. Diese Verantwortlichen sind für die Aufsicht, dem ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie der jeweiligen Haus- oder Hallenordnung verantwortlich und haben hierfür erforderlichenfalls entsprechend qualifizierte Ordner einzusetzen. Ebenso ist deren telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung sicherzustellen.
- (2) Die verantwortlichen Personen verpflichten sich bei einer Veranstaltung mit überwiegend jugendlichen Teilnehmern, jederzeit die Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson sicherzustellen.
- (3) Bei der Überlassung von Turnhallen haben die verantwortlichen Personen dafür zu sorgen, dass die Umkleieräume während der Hallennutzung abgeschlossen sind und die Schlüssel bzw. der Transponder sicher verwahrt werden.
- (4) Erhaltene Schlüssel/Transponder sind von der für die Veranstaltung benannte verantwortlichen Person oder Stellvertretung nach Schluss der Veranstaltung wieder zurückzugeben.
- (5) Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ausgänge und Notausgänge dürfen während einer Veranstaltung weder versperrt noch abgeschlossen werden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde Leck überlässt der Veranstalterin/dem Veranstalter die Räume der jeweiligen öffentlichen Einrichtung mit dem Inventar und den technischen Geräten zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räume, das Inventar und die technischen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre/seine Beauftragten zu prüfen. Sie/Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und technischen Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder der Beauftragten/dem Beauftragten der Gemeinde Leck bzw. des Amtes Südtondern zu melden.
- (2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter stellt die Gemeinde Leck von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Mitarbeitenden, Mitglieder und Beauftragte/ Beauftragten, der Besucherinnen/ Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Inventar und technischen Geräte wie auch der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter stellt die Gemeinde Leck und deren Vertreter von allen Ansprüchen, die aufgrund rechtswidriger Nutzung gegen sie/ihn geltend gemacht werden, frei. Dies gilt auch für etwaige Bußgelder wegen Verletzung der Nachtruhe und Urheberrechtsverletzungen.
- (4) Die Veranstalterin/Der Veranstalter verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Leck, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Veranstalterin/der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- (5) Die o.g. geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Leck, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat bis 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensersatzanspruches der Gemeinde Leck gegenüber begründen.

- (7) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet für alle auftretenden Personen- oder Sachschäden, die der Gemeinde Leck an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Leck fällt.
- (8) Die Gemeinde Leck übernimmt keine Haftung für die von der Veranstalterin/dem Veranstalter, ihren/seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besucherinnen und Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (9) Schäden am Gebäude, den Räumen, der Einrichtung und dem Außengelände der jeweiligen öffentlichen Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, lässt die Gemeinde Leck auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
- (10) Bei Verlust eines Schlüssels oder eines Transponders haftet die Veranstalterin/der Veranstalter für die Ersatzanschaffung oder wenn notwendig auch für eine neue Schließanlage.
- (11) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet (gesamtschuldnerisch) gegenüber der Gemeinde Leck für alle aus Anlass der Mitbenutzung eintretenden Schäden.
- (12) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Herstellung des früheren Zustandes wird nicht gewährt.

Schadensersatzansprüche werden

- a) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben a) + b) genannten öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde Leck bzw.
- b) für die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben c) + d) genannten öffentlichen Einrichtungen vom Amt Südtondern für die Gemeinde Leck

erhoben und sind innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

II. Besondere Bestimmungen

1. Räume im Rathaus

§ 14

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Rathaus dient in erster Linie der Erledigung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Daneben werden im Rathaus den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit Ausnahme der politischen Parteien und Wählervereinigungen folgende Räume für die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie für förderungswürdige Zwecke zur Verfügung gestellt:
 - **Großer Sitzungssaal**
mit einer Bestuhlung für max. 100 Personen
 - **Kleiner Sitzungssaal**
mit einer Bestuhlung für max. 20 Personen
 - **Foyer im 1. Obergeschoss**
- (3) Für Feierlichkeiten, Empfänge und ähnliches stehen die Räume im Rathaus grundsätzlich nur der Gemeinde Leck zur Verfügung.
- (4) Die Benutzung der Räume im Rathaus durch die Gemeinde Leck, gemeindliche Gremien oder Fraktionen zum Zwecke deren Aufgabenerfüllung haben Vorrang vor Veranstaltungen nach Absatz 2. Gleiches gilt für Eigenveranstaltungen der Gemeinde Leck.
- (5) Die zur Nutzung überlassenen Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Näheres wird ggfs. in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.

§ 15

Benutzungsdauer, Befristung

Die in § 12 Absatz 2 aufgeführten Räumlichkeiten des Rathauses werden grundsätzlich nur montags bis freitags und zwar längstens bis 22.15 Uhr überlassen.

§ 16 Benutzungsentgelt

- (1) Die Mitbenutzung der Räume im Rathaus werden grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Bereitstellung und Aufstellung besonderer Ausstattung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein zusätzliches Benutzungsentgelt je nach Art und Umfang in der Benutzungsgenehmigung festsetzen.
- (3) Zusätzlich entstandenen Reinigungskosten bei Verschmutzungen über den normalen Grad hinaus werden der Veranstalterin/dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.
- (4) Die Entgelte enthalten die Vergütungen für die Hausmeisterin/den Hausmeister.

2. Alte Schule Oster-Schnatebüll

§17 Nutzungsberechtigte

- (1) Die alte Schule Oster-Schnatebüll dient in erster Linie als Veranstaltungsraum für kultur- und jugendfördernde Zwecke.
- (2) Die Gemeinde Leck und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Leck, Ortswehr Oster-Schnatebüll/Klintum haben ein ständiges Nutzungsrecht. Gleiches gilt für „Die Schulhausmäuse Kindergarten e. V.“ bis zur Auflösung des Mietverhältnisses. Das ständige Nutzungsrecht ist bei der Feuerwehr und dem Kindergarten auf Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes bzw. den Betreuungsauftrag beschränkt.
- (3) Darüber hinaus kann anderen Gruppen auf Antrag für kultur- und jugendfördernde Zwecke durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Gemeinde Leck ein regelmäßiges Nutzungsrecht eingeräumt werden.
- (4) Die alte Schule Oster-Schnatebüll kann außerdem entgeltlich für familiäre/nachbarschaftliche Veranstaltungen der Einwohnerinnen und Einwohner aus den Ortsteilen Klintum und Oster-Schnatebüll zur Verfügung gestellt werden. Der Antragsteller einer solchen Veranstaltung muss volljährig sein.
- (5) Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 haben in jedem Falle ein Nutzungsvorrecht vor Veranstaltungen nach Absatz 4. Unter den letzteren beiden entscheidet diesbezüglich das Eingangsdatum des Nutzungsantrages.
- (6) Eigenveranstaltungen der Gemeinde Leck haben Vorrang vor Veranstaltungen nach den Absätzen 2 bis 4.
- (7) Die Veranstaltungen müssen dem Charakter des Hauses entsprechen. Die Teilnehmerzahl darf grundsätzlich 80 Personen nicht überschreiten.

§ 18 Umfang der Benutzung

- (1) Die Alte Schule Oster-Schnatebüll, einschließlich sämtlicher Innen- und Außenanlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind von jeder Veranstalterin/jedem Veranstalter pfleglich zu behandeln, auf das Sorgfältigste zu schonen und gegen Schäden zu schützen.
- (2) Bei der Übernahme hat die Veranstalterin/der Veranstalter sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen.
- (3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzungszeit verpflichtet. Sie/Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf einer Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalterin/Dem Veranstalter obliegen, neben der Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen – wie in § 10 Absatz 1 aufgeführt – ebenfalls die Einhaltung der Sperrzeit. Im Einzelfall ist eine Verlängerung der Benutzungszeiten möglich. Diese muss in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. deren/dessen Beauftragten erfolgen und bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

- (5) Ausschweifende Dekorationen, Aufbauten und zu installierende technische Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Leck. Auf Verlangen hat die Veranstalterin/der Veranstalter rechtzeitig Pläne über Abmessung, Anbringung und Aufstellung, sowie Art des verwendeten Materials vorzulegen und erforderlich werdende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
- (6) Nach jeder Veranstaltung sind die Räume wieder so herzurichten, dass sie für die nächste Veranstaltung zur Verfügung stehen, das heißt Säuberung und das Aufstellen der Tische und Stühle in alter Ordnung. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die sanitären Einrichtungen.
- (7) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Fahrzeuge jeglicher Art ordnungsgemäß auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Auffahrt zur Alten Schule Oster-Schnatebüll sowie der Stauraum vor den Garagen des Wohnhauses sind grundsätzlich freizuhalten. Gleiches gilt für die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Oster-Schnatebüll. Es besteht ein Wege- und Stellplatzrecht für die Eigentümerin/dem Eigentümer des Wohnhauses.

§ 19

Benutzungsdauer, Befristung

- (1) Die Räume der Alten Schule Oster-Schnatebüll werden grundsätzlich nur an den Wochenenden ab freitags frühestens 15:00 Uhr für Veranstaltungen gem. § 17 Absatz 4 für
 - Tagesveranstaltungen, die bis 19.00 Uhr,
 - Abendveranstaltungen ab 19.00 Uhr sowie für
 - ganztägige Veranstaltungen, die über 19.00 Uhr hinausgehen
 überlassen. Eine Nutzung darüber hinaus bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- (2) Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind jegliche Betätigungen im und vor dem Haus verboten, welche die Nachtruhe der Nachbarschaft stören oder beeinträchtigen.
- (3) Die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand
 - bei Tagesveranstaltungen bis spätestens 19:00 Uhr,
 - bei Abendveranstaltungen ab 19:00 Uhr bis spätestens 12:00 Uhr des folgenden Tages und
 - bei ganztägigen Veranstaltungen bis spätestens 12:00 Uhr des folgenden Tages
 der/dem Beauftragten der Gemeinde Leck zu übergeben.

§ 20

Benutzungsentgelte

Für die Nutzung werden für Veranstaltungen nach § 17 Ziffer 4 folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Tagesveranstaltungen, die bis 19.00 Uhr beendet sind sowie
Abendveranstaltungen ab 19.00 Uhr jeweils | 50,00 € |
| b) ganztägige Veranstaltungen, die über 19.00 Uhr hinausgehen | 100,00 € |

3. Frieda-Erichson-Schule (Haus der Jugend)

§ 21

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Räume der Frieda-Erichson-Schule dienen in erster Linie
 - a) dem Haus der Jugend als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leck, das dort allen jungen Menschen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Konfession oder Nationalität eine Räumlichkeit zur Aufnahme von Kontakten mit anderen sowie zur Gestaltung deren Freizeit in Geselligkeit und gemeinsamer Pflege von Interessen anbietet,
 - b) der Volkshochschule Leck als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leck zur Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) Die Mitbenutzung dieser Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als solchen der Jugendarbeit sowie Jugend- und Erwachsenenbildung kann Dritten für förderungswürdige Zwecke gestattet werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räume entsprechen. Ausgenommen davon sind die Räume, die Dritten durch privatrechtlich geschlossenen Geschäftsraummietvertrag überlassen worden sind.

- (3) Das Haus der Jugend und die Volkshochschule Leck haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Benutzungsvorrecht.
- (4) Eigenveranstaltungen der Gemeinde Leck haben Vorrang vor Veranstaltungen nach Absatz 1.
- (5) Veranstaltungen während der normalen Nutzungszeiten des Hauses der Jugend und der Volkshochschule Leck sind nicht zugelassen.

§ 22 Benutzungsdauer

- (1) Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nur montags bis freitags und zwar längstens bis 22:15 Uhr überlassen.
- (2) Eine Nutzung am Wochenende bedarf einer gesonderten Genehmigung.

§ 23 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Mitbenutzung der Räumlichkeiten der Frieda-Erichson-Schule werden folgende Entgelte erhoben:

a) für einen „ <i>Klassenraum</i> “ je angefangene Benutzungsstunde	10,00 €
b) für die <i>Küche</i> je angefangene Benutzungsstunde	30,00 €

4. Schulräume der Grundschule an der Linde, Sporthalle *Süderholzhalle* und *Nordfrieslandhalle*

§ 24 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Schulräume, die Sporthallen und die Außenanlagen der Grundschule an der Linde dienen in erster Linie im Rahmen der üblichen Zeit des Schulbetriebes den Zwecken der von der Gemeinde Leck zu unterhaltenden allgemeinbildenden Schule.
- (2) Die durch die Gemeinde Leck zur Verfügung gestellte Sporthalle *Süderholzhalle* einschließlich der Nebenräume dienen in erster Linie im Rahmen der üblichen Zeit des Schulbetriebes für die Zwecke der vom Schulverband Karrharde zu unterhaltenden allgemeinbildenden Schule. Gleiches gilt für die *Nordfrieslandhalle* einschließlich aller Nebenräume mit Ausnahme der Pächträumlichkeiten des gastronomischen Bereiches und der Kegelbahn.
- (3) Die Mitbenutzung dieser Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als solchen des Schulunterrichts kann Dritten für förderungswürdige Zwecke gestattet werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räume entsprechen.
- (4) Die Schulen haben nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Benutzungsvorrecht.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Räumlichkeiten dienen einem doppelten Zweck:
 - den schulfremden Veranstaltungen
 - den schuleigenen Veranstaltungen
- (6) Eigenveranstaltungen der Gemeinde Leck haben Vorrang vor Veranstaltungen nach Absatz 5.
- (7) Veranstaltungen während der normalen Unterrichtszeiten der Grundschule an der Linde bzw. der Gemeinschaftsschule an der Lecker Au sind nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitungen.

§ 25 Umfang der Benutzung

Die zu den Schulräumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in Turnhallen auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lernmitteln und Flügeln und Klavieren bedarf es besonderer Vereinbarungen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter.

§ 26 Benutzungsdauer, Befristung

- (1) Die Schulräume werden grundsätzlich nur montags bis freitags und zwar längstens bis 22.15 Uhr überlassen. Eine Nutzung darüber hinaus kann im Einzelfall auf Antrag hin nach Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Benutzungsgenehmigung festgesetzt werden.
- (2) Werden Schulräume nicht nur zu einer einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unbeschadet der Vorrangstellung der Schulen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Fällt eine genehmigte Veranstaltung aus, so ist die Hausmeisterin/der Hausmeister bzw. die Hallenwartin/der Hallenwart rechtzeitig davon zu unterrichten.

§ 27 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Mitbenutzung werden folgende Entgelte als Grundpreis erhoben:
 - a) für einen *Klassenraum und den Gymnastikraum der Grundschule an der Linde* je angefangene Benutzungsstunde 10,00 €
 - b) für die *Lehrküche* je angefangene Benutzungsstunde 30,00 €
 - c) für die *Turnhalle* in der Eesackerstraße je angefangene Benutzungsstunde 15,00 €
 - d) für die *Sporthalle* Am Süderholz je angefangene Benutzungsstunde 20,00 €
 - e) für die Nordfrieslandhalle
 - o für die Halle einschließlich der Umkleiden je angefangene Benutzungsstunde 25,00 €
 - o für die Umkleiden für den Außensportbereich je Umkleideeinheit und angefangene Benutzungsstunde 10,00 €
 - o als Grundpreis für Veranstaltungen inkl. der Nebenkosten für Heizung, Strom und Sanitär oder Hygienepapiere (ohne Reinigung und zusätzliche Kosten der Hausmeisterin/des Hausmeisters bzw. der Hallenwartin/des Hallenwartes) in normalem Umfang je angefangenen Benutzungstag (24 Stunden) 375,00 €
 - o bei Benutzung des 1. Drittels je angefangenen Benutzungstag (24 Stunden) 187,50 €
 - o für den Schulungsraum je angefangene Benutzungsstunde 10,00 €
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten werden nachfolgend aufgeführte Zuschläge auf den Grundpreis erhoben:
 - a) Auf- und Abbau eines Podestes 5,00 €
 - b) für die Benutzung der Stühle je Stuhl 0,75 €
 - c) für die Benutzung der Tische je Tisch (à 6 Personen) 3,50 €
 - d) für die Benutzung der Tanzfläche 137,50 €
 - e) für die Benutzung eines Podestes 12,50 €
 - f) für die Reinigung mit Ausnahme der Nordfrieslandhalle pauschal 200,00 €
 - g) Inanspruchnahme der Hausmeisterin/des Hausmeisters und/oder der Hallenwartin/des Hallenwartes für Zeiten zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie Feier- und Sonntage pro Tag 125,00 €
- (3) Des Weiteren werden für die nachfolgend aufgeführten Auf- und Abbauarbeiten Zuschläge in Höhe des zum Zeitpunkt der Rechnungstellung jeweils gültigen Stundenverrechnungssatzes (Stand November 2024: 60,50 €/Std. je Mitarbeiter) für den Einsatz der Hallenwartin/des Hallenwartes bzw. der Vertretung auf den in Absatz 1 genannten Grundpreis erhoben:
 - a) für den Aufbau der Tanzfläche (4 Personen für Ø 3 Std. erforderlich)
 - b) für Abbau der Tanzfläche (4 Personen für Ø 2 Std. erforderlich) (5 Std. x 4 x 60,50 € = 1.210,00 €)
 - c) für den Auf- und Abbau der Theaterbestuhlung aufsteigend (jeweils 5 Personen für Ø insgesamt 5 Std. erforderlich) (5 Std. x 5 x 60,50 € = 1.512,50 €)
 - d) für den Aufbau der Tischbestuhlung je angefangene 100 Personen (2 Personen für Ø 2,5 Std. erforderlich)
 - e) für den Abbau der Tischbestuhlung je angefangenen 100 Personen (2 Personen für Ø 1,5 Std. erforderlich) (4 Std. x 2 x 60,50 € = 448,00 €)
 - f) für den Aufbau der Reihenbestuhlung je angefangene 100 Personen (2 Personen für Ø 1,5 Std. erforderlich)

- g) für den Abbau der Reihenbestuhlung je angefangene 100 Personen
(2 Personen für Ø 1 Std. erforderlich) (2,5 Std. x 2 x 60,50 € = 302,50 €)

Der jeweilige Auf- und Abbau erfolgt durch mindestens einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Gemeinde (in der Regel die Hallenwartin/der Hallenwart). Weitere erforderliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden durch die Gemeinde Leck ebenfalls zu dem zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen Stundenverrechnungssatz des Bauhofes gestellt, sofern die Veranstalterin/der Veranstalter keine eigenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter/ bzw. Kräfte entsendet.

Die Rechnungstellung erfolgt nachträglich. Die unter den Buchstaben a) – g) in Klammer aufgeführten Personen- und Stundenanzahl sind Durchschnittswerte und dienen lediglich zur Orientierung.

- (4) Für die Reinigung der Nordfrieslandhalle werden der Veranstalterin/dem Veranstalter die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten nachträglich in Rechnung gestellt.
- (5) Auf die unter den Absätzen 1 b), 2 und 3 aufgeführten Zuschläge ist mit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung des § 2b UStG **zusätzlich** die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu entrichten.
- (6) Die Entgelte enthalten die Vergütungen für die Hausmeisterin/den Hausmeister bzw. die Hallenwartin/den Hallenwart mit Ausnahme der unter Absatz 2 g) aufgeführten Entgelte.

III. Schlussvorschriften

§ 28

Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Leck bzw. das Amt Südtondern für die Gemeinde Leck verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) in der jeweils geltenden Fassung die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind:

- a) Name, Vorname der/des Veranstaltenden
b) Name, Vorname der verantwortlichen Person/Personen der jeweiligen Veranstaltung
c) Anschriften zu a) und b)
d) Telefonnummern zu a) und b)
e) Daten über den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtung
- (2) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung des Entgeltes im Rahmen der Veranlagung gem. § 9 dieser Benutzungsordnung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister, Gewerberegister und aus dem Datenbestand der Gemeinde bzw. des Amtes Südtondern zulässig.
- (3) Die Gemeinde Leck bzw. das Amt Südtondern für die Gemeinde Leck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Zahlungspflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Zahlungspflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Benutzungsordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Benutzungsordnung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Benutzungsordnung verarbeitet.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Benutzungsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntwerden durch Beschluss der Gemeindevertretung zu ersetzen.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Ordnung über die Mitbenutzung gemeindlicher Schulräume in der Gemeinde Leck vom 16.10.1975 einschließlich aller Nachträge und
 - die Haus- und Benutzungsordnung für die alte Schule Oster-Schnatebüll vom 30.04.1999 außer Kraft.

Antrag auf die Mitbenutzung einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Leck

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Rathaus | <input type="checkbox"/> Schulräume |
| <input type="checkbox"/> Alte Schule Oster-Schnatebüll | der Grundschule an der Linde |
| <input type="checkbox"/> Frieda-Erichson-Schule (Haus der Jugend) | <input type="checkbox"/> Sporthalle <i>Süderholzhalle</i> |
| | <input type="checkbox"/> Nordfrieslandhalle |

Bitte ankreuzen !

1. Veranstalterin/Veranstalter

Name, Vorname; Name des Vereins/der Organisation

Anschrift

Telefonische Erreichbarkeit

2. Verantwortliche Person

Name, Vorname

Anschrift

Telefonische Erreichbarkeit

3. Stellvertretene verantwortliche Person

Name, Vorname

Anschrift

Telefonische Erreichbarkeit

4. Angaben zur Veranstaltung

Name / Art der Veranstaltung

Termin

voraussichtliche Dauer (Uhrzeit)

Anzahl der Teilnehmer

bis

bis

Programmablauf

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller